

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/3158 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

A. Problem

Die Teilnehmer des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit haben sich am 9. Januar 2000 darauf verständigt, dass die Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes verlängert und das Altersteilzeitgesetz mit dem Ziel geändert werden sollte, die Beschäftigungswirksamkeit weiter zu erhöhen. Der Entwurf dient der Umsetzung der gemeinsamen Erklärung der Bündnispartner vom 9. Januar 2000.

Die Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes soll daher bis Ende 2009 verlängert und die Förderhöchstdauer von fünf auf sechs Jahre erweitert werden. Eine Verordnungsermächtigung soll ermöglichen, das altersteilzeitspezifische Nettorentgelt jährlich neu festzustellen. Der Entwurf enthält darüber hinaus eine Folgeregelung zur Erweiterung der Förderhöchstdauer.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

D. Kosten**Kosten für die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Den Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit, die durch die Verlängerung der Förderhöchstdauer der Altersteilzeit entstehen, stehen Minderausgaben für Entgeltersatzleistungen gegenüber, die andernfalls an Personen zu erbringen wären, die als Wiederbesetzer beschäftigt werden.

Bei einem Anstieg der von der Bundesanstalt für Arbeit zu fördernden Altersteilzeitfälle auf 40 000 Fälle und einer 50 %igen Inanspruchnahme der Verlängerung führen die Gesetzesänderungen für die Bundesanstalt für Arbeit im Saldo zu Mehrausgaben von jährlich ca. 20 Mio. DM.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Die zu erwartende längere Nutzung von Altersteilzeit führt zu einem nicht-quantifizierbaren Mehraufwand bei der Bundesanstalt für Arbeit.

E. Sonstige Kosten

Nennenswerte Kosten sind für die Wirtschaft nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz ebenfalls nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3158 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 17. Mai 2000

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Wolfgang Meckelburg
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit
– Drucksache 14/3158 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit
und Sozialordnung (11. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2494), wird wie folgt geändert:

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2494), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „31. Juli 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

4a. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war.“

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

5. unverändert

„§ 15

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung jeweils für ein Kalenderjahr

1. die Mindestnettoeträge nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a,
2. Nettoeträge des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit

bestimmen. § 132 Abs. 3 und § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.“

Entwurf

6. Nach § 15c wird folgender § 15d eingefügt:
- „§ 15d
Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz
zur Fortentwicklung der Altersteilzeit
- Verordnungen nach § 15 Satz 1 Nr. 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Altersteilzeit vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] vereinbart wurde.“*
7. In § 16 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „1. Januar 2010“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. Nach § 15c wird folgender § 15d eingefügt:
- „§ 15d
Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz
zur Fortentwicklung der Altersteilzeit
- Ist eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] abgeschlossen worden, gelten § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung. Sollen bei einer Vereinbarung nach Satz 1 Leistungen nach § 4 für einen Zeitraum von länger als fünf Jahren beansprucht werden, gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung.“**
7. unverändert

Artikel 1a

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 428 Abs. 1 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils die Zahl „2001“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.

Artikel 1b

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 237 Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Zahl „2001“ durch die Zahl „2006“ und die Zahl „1943“ durch die Zahl „1948“ ersetzt.

unverändert

Bericht des Abgeordneten Wolfgang Meckelburg

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung, Voten der mitberatenden Ausschüsse und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 14/3158** ist in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. April 2000 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen worden.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Mai 2000 beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und Teilen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen eines Teils der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2000 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung zweier Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2000 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 10. Mai 2000 beraten. Er hat die Beratung in seiner 46. Sitzung am 17. Mai 2000 fortgesetzt und abgeschlossen. Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 14/641 und 14/659 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. angenommen. Die Änderungsanträge auf den eben erwähnten Ausschuss-Drucksachen wurden mit dem gleichen Stimmenergebnis vom Ausschuss angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/3158

Das Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit hat am 9. Januar 2000 Einvernehmen erzielt, dass das Altersteilzeitgesetz mit dem Ziel geändert werden soll, seine Beschäftigungswirksamkeit zu erhöhen und die Geltungsdauer des Gesetzes zu verlängern. Der Entwurf dient der Umsetzung der gemeinsamen Erklärung vom 9. Januar

2000. Dazu wird u. a. die Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes bis Ende 2009 verlängert, um der Praxis für einen längeren Zeitraum Planungssicherheit zu geben.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 14/3158 verwiesen.

III. Ausschussberatungen

Bis auf die **Fraktion der F.D.P.** war sich der Ausschuss darüber einig, dass es sich – unter den zurzeit herrschenden Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt – bei der Altersteilzeit um ein sinnvolles Instrument zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit handelt. Kontrovers wurde u. a. die Frage der zeitlichen Geltungsdauer der Altersteilzeit-Regelung diskutiert.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** unterstrichen, mit dem Gesetz solle die Effektivität und die Akzeptanz des Altersteilzeitgesetzes erhöht werden. Um den Tarifpartnern mehr Planungssicherheit zu geben, werde die Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes bis Ende 2009 verlängert und die Förderhöchstdauer von fünf auf sechs Jahre erweitert. In den insgesamt vier Änderungsanträgen auf den Ausschussdrucksachen 14/641 und 14/659 gehe es um Folgendes: In Artikel 1 soll nach Nummer 4 eine leichter handhabbare und verständlichere Regelung zur Ermittlung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit eingefügt werden (Nr. 4a). Die Übergangsregelung des § 15d (Artikel 1 Nr. 6) soll zur Lösung von Übergangsproblemen bei bereits abgeschlossenen Altersteilzeit-Vereinbarungen neu gefasst werden. Ferner soll in Artikel 1a die Geltungsdauer des § 428 Abs. 1 Satz 3 SGB III um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2005 verlängert werden. Analog soll im SGB VI die Regelung des § 237 Abs. 2 Satz 3 um fünf Jahre erweitert werden (Ausschussdrucksache 14/659).

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** begrüßten es, die von der alten Bundesregierung eingeführte Altersteilzeitregelung nunmehr weiterzuentwickeln. Trotz Bedenken werde die Verlängerung bis zum Jahre 2009 mitgetragen. Vor dem Hintergrund eines prognostizierten Fachkräftemangels sei es notwendig, sich darüber Gedanken machen, wie ältere Arbeitnehmer im Arbeitsprozess gehalten werden könnten. Weitere Frühverrentungen seien von den Sozialkassen nicht mehr finanzierbar. Die Regelungen der Altersteilzeit bedürften einer ständigen Überprüfung, um die staatliche Förderung nur so lange greifen zu lassen, wie es tatsächlich notwendig ist.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonten, der Gesetzentwurf ziele darauf ab, der Altersteilzeit durch bessere Planbarkeit eine größere Akzeptanz zu verschaffen. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Teilzeitregelung sei auch deshalb gerechtfertigt, weil sich ein Fachkräftemangel erst ab dem Jahre 2015 abzeichne.

Die Mitglieder der **Fraktion der F.D.P.** lehnten den Gesetzentwurf als mittelstandsfeindlich ab, weil er u. a. die Lohnnebenkosten erhöhe und zu mehr Bürokratie führe. Die Altersteilzeitregelung werde von den Großunternehmen

dazu genutzt, sich von älteren Arbeitnehmern zu trennen. Für kleine und mittlere Unternehmen sei die Altersteilzeitregelung nur von geringem Interesse.

Die Mitglieder der **Fraktion der PDS** forderten, das so genannte „Blockmodell“ ohne Einbußen beim Nettoeinkommen oder bei der späteren Rente zu gestalten. Notwendig sei es ferner, die Ansprüche der Arbeitnehmer im Falle einer Insolvenz zu sichern. Insgesamt sei die finanzielle Ausstattung der Altersteilzeitregelung nicht ausreichend. Die PDS halte die Fortschreibung der Altersteilzeit-Regelung für sinnvoll und stimme deshalb dem Gesetzentwurf zu.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 4a

Mit der Änderung soll eine leichter handhabbare und verständlichere Regelung zur Ermittlung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit eingeführt werden. Die jetzige Regelung war erst im Zusammenhang mit der Erweiterung der Altersteilzeitförderung auf Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 20. Dezember 1999 geschaffen worden. Um Missbräuche zu vermeiden, sollte eine vorübergehende Anhebung der Arbeitszeit in der Zeit vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck wurde nicht nur verlangt, dass die unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeitarbeit vereinbarte Arbeitszeit nicht nur mindestens dem Durchschnitt der letzten sechs Monate entsprach. Zusätzlich musste auch mindestens diese Arbeitszeit in einem Zeitraum von minimal 1 080 Kalendertage in den letzten fünf Jahren erreicht worden sein. Diese Vorschrift ist zwar rechtlich handhabbar, führt aber nach den Erfahrungen der ersten Monate nach Inkrafttreten dieses Rechts insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen vielfach zu Problemen in der Handhabbarkeit. Die neue Regelung verlangt nur noch, dass die vor Beginn der Altersteilzeitarbeit vereinbarte Arbeitszeit nicht höher sein darf als der Durch-

schnitt der letzten 24 Monate. Dieser Zeitraum ist hinreichend lang, um die o. g. Missbrauchsmöglichkeiten weitgehend auszuschließen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die neu gefasste Übergangsvorschrift des § 15d bestimmt, dass die neue Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 zur Ermittlung und Begrenzung der bisherigen, also vor Beginn der Altersteilzeitarbeit geltenden Altersteilzeitarbeit und die Neuregelung zur Mindestnachbesetzungsdauer nur auf Altersteilzeitvereinbarungen anzuwenden sind, die nach Inkrafttreten des Gesetzes getroffen werden, für die Altfälle gilt die vor der Neuregelung geltende Rechtslage fort. Hiervon abweichend soll die Neuregelung in § 5 Abs. 2 Satz 2 und damit auch die verlängerte Nachbesetzungsdauer auch für Altfälle gelten, wenn bei diesen bereits von der auf bis zu sechs Jahren erweiterten Förderdauer Gebrauch gemacht wird.

Zu Artikel 1a

Die Arbeitsmarktlage für arbeitslose ältere Arbeitnehmer ist trotz des sich abzeichnenden Aufwärtstrends in der Wirtschaft nach wie vor ungünstig. Der Anteil der 58jährigen und älteren Arbeitnehmer an der Gesamtzahl der Arbeitslosen lag am 1. Januar 2000 bei 13,2 Prozent, ihre Vermittlungschancen sind unverändert gering. Von Arbeitslosigkeit betroffenen älteren Arbeitnehmern soll daher weiterhin die Möglichkeit zu einem gleitenden Übergang in den (frühzeitigen) Ruhestand eröffnet werden.

Die bis zum 31. Dezember 2000 befristete Regelung des § 428 SGB III bietet Arbeitslosen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit, Arbeitslosengeld auch dann zu beziehen, wenn sie nicht mehr arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen oder nutzen wollen, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Voraussetzung ist, dass sie sich verpflichten, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch zu nehmen. Die Regelung soll unter Berücksichtigung der kurzfristig noch nicht absehbaren durchgreifenden Besserung der Arbeitsmarktlage für ältere Arbeitnehmer um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2005 verlängert werden.

Zu Artikel 1b

Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift wird, analog zu § 428 Abs. 1 SGB III, um fünf Jahre verlängert.

Berlin, den 17. Mai 2000

Wolfgang Meckelburg
Berichterstatter

